

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

| | |
|---|-----------------|
| Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragssteller) | Name des Kindes |
| Anschrift und Telefon | Klasse |
| Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird (Hinweise siehe Rückseite) vom _____ bis _____ | Anlage/n |

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Stellungnahme Tutorin/Tutor:

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet.

Gründe: _____

Ort/Datum

Unterschrift Tutor/in

Entscheidung der Schulleitung / Jahrgangsleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

nicht genehmigt. Grund: _____

Ort/Datum

Unterschrift Schulleitung / Jahrgangsleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler / jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zu Teilnahme am Unterricht.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern – niemals aufgrund von Preisgestaltung von Reiseveranstaltern. Grundsätzlich gilt: **keine Beurlaubung vor und nach den Ferien.**

Wichtige Gründe können u. a. sein:

Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)

Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Dies ist eine **Ordnungswidrigkeit** und kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig, das heißt mindestens 10 Tage vorher eingereicht werden.

Bis zu einem Schultag: bei den Tutoren als Logbuchnotiz. Dies gilt auch für Konfirmandenfreizeiten (bis 3 Tage grundsätzlich von den Tutoren) und den Montag nach der Konfirmation.

Mehr als ein Schultag: bei der Jahrgangseitung, über das Antragsformular.